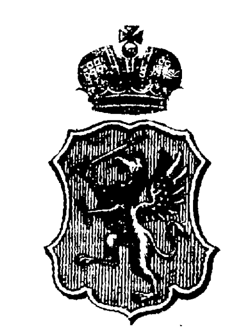
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XXVIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю
по Понедѣльникамъ, Сѳредамъ и Пятницамъ
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.
XXVIII. Jahrgang.

№ 18. Понедѣльникъ 11. Февраля. — Montag 11. Februar. 1880.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Распоряженіемъ начальника Рижскаго Телеграфнаго Округа, состоявшимся 1. Февраля 1880 г., помощникъ дѣлопроизводителя при Управленіи Рижскаго Телеграфнаго Округа, коллежскій ассесоръ Александръ Антоновъ Крупскій, уволенъ по прошенію отъ службы съ пенсіею и мундиромъ должности присвоенной съ 1. числа сего Февраля мѣсяца. № 793.

Вслѣдствіе утери въ Лифляндской Казенной Палатѣ двухъ бланковъ расчетныхъ листовъ военнаго вѣдомства, съ 3. купонами, и одного корешка расчетнаго листа за № 916, выданнаго на имя неспособнаго къ личному труду рядоваго Рижской Сборной Команды Индрика Авца сына Репса, на полученіе въ истекшемъ 1879 году трехрублеваго въ мѣсяцъ отъ казны пособія, Лифляндская Казенная Палата имѣетъ честь просить всѣ присутственныя мѣста, а подчиненнымъ предписываетъ, въ случаѣ предъявленія кѣмъ-либо помянутыхъ расчетныхъ листовъ, отобрать оные и доставить сей Палатѣ для дальнѣйшаго распоряженія.

Рига, 30. Января 1880 г. № 314. 1

Da im Livländischen Kameralhof zwei neue, unausgefüllte Pensions-Berechnungsbogen des Militair-Ressorts, mit 3 Coupons, und der Umschlag eines alten, auf den Namen des arbeitsunfähigen Gemeinen des Rigaschen Sammel-Commandos Indrik Anzs Sohn Reps pro 1879 ausgestellt gewesenen Berechnungsbogen sub Nr. 916, abhanden gekommen sind, so ergeht hiermit Seitens des Livländischen Kameralhofs an die resp. Oberbehörden die Bitte, an die resp. Polizeibehörden aber der Auftrag, besagte Documente im Auffindungsfalle diesem Kameralhof zur weiteren Verfügung zu übersenden. Nr. 314. 1

Von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 5. Februar 1880 der zwanzigste Theil der in den Jahren 1858, 1859 und 1860 emittirten 4% unkündbaren Livländischen Pfandbriefe mit der Marke „S“, gemäß der auf der Rückseite der Pfandbriefe befindlichen Bestimmung zur Kündbarkeit ausgeloost worden ist. Somit sind die nachstehenden ausgeloosten Pfandbriefe dergestalt in die Kategorie der kündbaren getreten, daß es den Inhabern derselben, vom 17. April 1880 ab, freisteht, diese Pfandbriefe zu kündigen.

Diese Pfandbriefe werden, wie bisher, mit 4% jährlich verrentet.

III. Ziehung des Jahrganges 1858.

1. Lettischen Districts:

Nr. gen.	sp.	Gut.		Rbl.
12,658	85	Alt-Drostenhof . .	groß	1000
12,670	97	do. . .	„	100
12,671	98	do. . .	„	100
12,674	101	do. . .	„	100
12,723	84	Lebemannshof . .	„	1000
12,875	175	Versohn . .	„	100
12,876	176	do. . .	„	100
12,905	154	Ottenhof . .	„	100
12,906	155	do. . .	„	100

2. Estnischen Districts:

10,013	42	Kawershof . . .	groß	500
10,014	43	do. . . .	„	500
10,107	58	Groß-Camby . . .	„	500
10,137	40	Paulenhof . . .	„	500
10,146	49	do. . . .	„	100

II. Ziehung des Jahrganges 1859.

1. Lettischen Districts:

Nr. gen.	sp.	Gut.		Rbl.
13,066	129	Lysohn. . . .	groß	100
13,067	130	do. . . .	„	100
13,106	59	Versehof . . .	„	100
13,107	60	do. . . .	„	100
13,146	11	Panten . . .	„	1000
13,254	88	Alt-Salzenau . .	„	100
13,269	55	Wilsenhof . . .	„	500
13,287	73	do. . . .	„	100

2. Estnischen Districts:

10,275	30a	Alt-Fennern . . .	groß	500
10,282	37a	do. . . .	„	500
10,414	26	Toikfer . . .	„	500
10,415	27	do. . . .	„	500
10,416	28	do. . . .	„	500
10,504	41	Meckshof . . .	„	500

I. Ziehung des Jahrganges 1860.

1. Lettischen Districts:

Nr. gen.	sp.	Gut.		Rbl.
13,417	54	Puikeln	groß	500
13,431	93	Segewolde . . .	„	1000
13,526	49	Lemburg . . .	„	1000
13,531	54	do. . . .	„	1000
13,646	40	Zerell . . .	„	100
13,734	100	Fianden . . .	„	1000
13,736	102	do. . . .	„	1000
14,069	58	Rayenhof . . .	„	100

2. Estnischen Districts:

10,542	42	Perrist. . . .	groß	500
10,634	38	Waimel . . .	„	1000
10,715	70	Podis	„	500
10,840	62	Kawershof mit Sehlen	„	1000
10,891	4	Alt-Nurfie . . .	„	1000

Riga, den 6. Februar 1880. Nr. 166.

Dem Bauskeschen Hauptmannsgerichte ist am am 8. October v. J. eine herrenlose hellbraune Stute mit einem weißen Streif über Stirn und Schnauze, 8 bis 9 Jahre alt und 40 Rbl. werth eingeliefert worden, und wird der Eigenthümer solcher Stute hierdurch aufgefordert, sein Eigenthumsrecht an dieser Stute, binnen 4 Wochen a dato der Bekanntmachung bei diesem Hauptmannsgerichte nachzuweisen. Nr. 693. 1

Bauske-Hauptmannsgericht, den 28. Januar 1880.

Проклamы. Proclama.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist infolge des hierselbst zu Riga am 26. October a. pr. erfolgten Ablebens des Stadtwägers Johann Wilhelm von Brockhusen verfügt worden, das von dem genannten Verstorbenen hinterlassene, am 4. December 1878 allhier persönlich deponirte Testament in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Theil I, Art. 311, Pkt. 7 und 314, Pkt. 6 u. Thl. III, Art. 2451 und 2452 allhier bei diesem Hofgerichte am 28. Februar a. c. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament des weil. Johann Wilhelm von Brockhusen aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen, bei Verlust alles weiteren Rechts dazu, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist, durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage, rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind — wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Januar 1880.

Nr. 552. 3

Nachdem die im Nachlaß des am 22. Mai a. pr. in der Stadt Werro verstorbenen dimittirten Garde-Stabsrittmeisters Erich Baron Nolken in einem offenen Couvert vorgefundene, jedoch nicht unterschriebene letztwillige Disposition diesem Hofgerichte zur gesetzlichen Verhandlung eingesandt worden, wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht, daß das beregte ununterschrieben gebliebene, nach dem Delegations-Protocoll des Dorpatschen Landgerichts das Testament defuncti enthaltende Schriftstück allhier bei diesem Hofgerichte am 28. Februar a. c. zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde öffentlich verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche wider die dergestalt zu verlesende letztwillige Disposition des verstorbenen dimittirten Garde-Stabsrittmeisters Erich Baron Nolken aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen, bei Verlust alles weiteren Rechts dazu, innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung der qu. letztwilligen Disposition an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist, durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage, rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind, — wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 560. 3

Riga-Schloß, den 31. Januar 1880.

Nachdem die unverehelichte Baronesse Julie von Vietinghoff am 4. Februar a. pr. zu Arensburg verstorben und nachdem die von derselben hinterlassene zu Wiesbaden errichtete und vom 5. September a. pr. daselbst bereits eröffnete letztwillige Verfügung in beglaubigter Abschrift diesem Hofgerichte zur weiteren Verhandlung eingesandt worden, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die qu. letztwillige Verfügung in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostseegouvernements Thl. I, Art. 311 Pkt. 7 u. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2451 u. 2452 allhier bei diesem Hofgerichte am 28. Februar d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich verlesen werden soll und daß Diejenigen, welche wider die letztwillige Verfügung der weiland Baronesse Julie von Vietinghoff aus irgend einem

Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen, bei Verlust alles weiteren Rechts dazu, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung der qu. letztwilligen Verfügung an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Zugleich werden Alle und Jede, welche an die unverehelicht verstorbene Baronesse Julie von Vietinghoff, modo deren Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich hierdurch aufgefordert, sich a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 31. Juli d. J., und spätestens innerhalb der nachfolgenden zwei Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren creditorischen Forderungen und Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen creditorischen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß der weil. Baronesse Julie v. Vietinghoff gänzlich und für immer präcludirt werden sollen, — wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.
Riga-Schloß, den 31. Januar 1880.

Nr. 621. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des James von Mensenkampff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Wilhelm Baron Saß, als Verkäufer, und dem James von Mensenkampff, als Käufer, am 6. Januar 1879 abgeschlossenen und am 23. November 1879 sub Nr. 287 hofgerichtlich corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts geschehene käufliche Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegenen Gutes Lannametz sammt Appertinentien und Inventarium, — mit Ausschluß jedoch der bereits verkauften Gesinde, als: Kurle Nr. 1, groß 14 Thaler 59 Groschen, Korgemae Nr. 2, groß 15 Thlr. 76 Gr., Kegamae Nr. 3, groß 18 Thlr 1 Gr., Zinni Nr. 5, groß 14 Thlr. 45 Gr., Lagust Nr. 8, groß 21 Thlr. Wirrola Nr. 9, groß 20 Thlr., Kuusaare Nr. 10, groß 10 Thlr., Wassila Nr. 13, groß 25 Thlr., Wedseli Nr. 14, groß 25 Thlr., Iga Nr. 15, groß 10 Thlr., Jaehper Nr. 17, groß 10 Thlr., Korjapäa, groß 12 Thlr. 52 Gr., Janko, groß 10 Thlr. 80 Gr., Saarde, groß 9 Thlr. 31 Gr., mit Ausschluß ferner der ebenfalls verkauften Lannametzschen Hofeswassermühle nebst Appertinentien und dem dazu gehörigen Mühlenlande im Landwerthe von 8 Thlr. 45 Gr. und der verkauften Gesinde Weskireino Nr. 4, groß 12 Thlr. 54 Gr. und Weski Nr. 7, groß 15 Thlr. 3 Gr., — in dem nach Ausscheidung dieser Ländereien verbleibenden rechtlichen Bestande dieses Gutes Seitens des James von Mensenkampff für die Summe von 52,000 Rubeln Silbern oder wider die geschehene Besitzübertragung dieses Gutes in seinem oberwähnten Bestande an den James von Mensenkampff Einwendungen oder an dasselbe Ansprüche oder Forderungen aus privilegirten oder nicht privilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, oder in personell creditorischer, oder sonst irgend einer rechtlichen Beziehung formiren zu können vermeinen, unter Vorbehalt lediglich der Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Lannametz ruhender Pfandbriefsforderung und der rücksichtlich der auf die verkauften Gesinde übertragenen Pfandbriefsquoten übernommenen Garantie so wie unter Vorbehalt der öffentlichen Abgaben und Leistungen, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahr, sechs Wochen und dreien Tagen, d. i. spätestens bis zum 17. März 1881 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Gut Lannametz in seinem obbezeichneten rechtlichen Bestande sammt Appertinentien und Inventarium dem James von Mensenkampff zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 571. 3
Riga-Schloß, den 31. Januar 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Herrn dimittirten Landraths, Gotthard von Liphart, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Karl Eduard von Liphart, als Verkäufer und dem Herrn dimittirten Landrath, Gotthard von Liphart, als Käufer am 30. October 1879 abgeschlossenen und am 13. November 1879 sub Nr. 273 hofgerichtlich corroborirten Verkauf- und Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisition des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Gutes Marrama sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch der bereits verkauften Gehorchs- oder Bauergesinde, als: Nr. 1 Kassi, groß 16 Thlr. 1 Gr.; Nr. 2 Tuiso, groß 16 Thlr. 1 Gr.; Nr. 3 Arro, groß 16 Thlr. 1 Gr.; Nr. 4 Norra, groß 16 Thlr.; Nr. 5 Kördi, groß 16 Thlr.; Nr. 6 Simo, groß 16 Thlr.; Nr. 7 Mötzkassi, groß 16 Thlr.; Nr. 8 Aessi, groß 16 Thlr.; Nr. 9 Uigo, groß 24 Thlr.; Nr. 10 Noorlaisa, groß 20 Thlr.; Nr. 11 Wannalaisa, groß 20 Thlr.; Nr. 12 Rojasilla, groß 16 Thlr.; Nr. 13 Otza, groß 16 Thlr.; Nr. 14 Kaose, groß 16 Thlr.; Nr. 15 Annuse, groß 16 Thlr.; Nr. 16 Werst, groß 16 Thlr.; Nr. 17 Kareperra, groß 16 Thlr. 1 Gr.; Nr. 18 Pruli, groß 8 Thlr.; Nr. 19 Sälgamaa, groß 12 Thlr.; Nr. 20 Luu, groß 8 Thlr.; Nr. 21 Tulba, groß 16 Thlr. 1 Gr.; Nr. 24 Kallamaa, groß 8 Thlr.; Nr. 25 Mummi Laisa, groß 20 Thlr.; Tirki Laisa, groß 20 Thlr.; Nr. 27 Suga, groß 12 Thlr., sowie mit Ausschluß der von der Baltischen Eisenbahngesellschaft zur Anlage der Taps-Dorpater Eisenbahn und ihrer Appertinentien expropriirten Hofes-Ländereien im Areal, groß 33 Loofstellen 2 Kappen und Gehorchsland im Areal, groß $4^3/_4$ Kappen, in dem nach Ausscheidung dieser Gesinde und Ländereien verbleibenden rechtlichen Bestande dieses Gutes, — welches sämmtliches Hofesareal, bestehend in 5 Loofstellen 13 Kappen Gartenland, 452 Loofstellen 8 Kappen Ackerland, 328 Loofstellen 3 Kappen Heuschlagsland, 1508 Loofstellen 20 Kappen Wald und 743 Loofstellen 22 Kappen Weideland und die Gehorchslandgesinde Nr. 22 Künnapuu, groß 20 Thlr.; Nr. 23 Putta, groß 28 Thlr. und die Schule zu Rojasilla, groß 8 Thlr. 2 Gr. repräsentirt, Seitens des Herrn dimitt. Landraths, Gotthard von Liphart, für die Summe von 45,000 Rbl. Silb., behufs Vereinigung dieses Gutes mit dem zum von Liphartschen Familien-Fideicommiß gehörigen, im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen angrenzenden Gute Rathshof und wider die geschehene Besitzübertragung des Gutes Marrama in seinem obbezeichneten rechtlichen Bestande, sammt Appertinentien und Inventarium an das von Liphartsche Familien-Fideicommiß Einwendungen, oder an dasselbe Ansprüche und Forderungen aus privilegirten oder nicht privilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, oder in personell creditorischer, oder erb- resp. näherrechtlicher, oder sonst irgend einer rechtlichen Beziehung erheben zu können vermeinen, unter Vorbehalt lediglich der Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen der dem Gute Marrama obliegenden generellen Garantie für die auf die verkauften Gesinde übertragenen Pfandbriefsquoten, sowie unter Vorbehalt der öffentlichen Abgaben und Leistungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Meldungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 17. März 1881, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das Gut Marrama in dessen obbezeichnetem rechtlichen Bestande sammt Appertinentien und Inventarium dem von Liphartschen Familien-Fideicommiß zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 596. 3
Riga-Schloß, den 31. Januar 1880.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Heinrich Emil von Stryk, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider den zwischen sämmtlichen Kindern und alleinigen gesetzlichen Erben des verstorbenen dimittirten Kirchspielsrichters Heinrich Franz Wilhelm von Stryk und dessen gleichfalls verstorbener Gattin Emilie Caroline von Stryk, geb. Baronesse von Maydell, als: 1) dem Victor Bernhard von Stryk, 2) dem dimittirten Kirchspielsrichter Oscar Alexander von Stryk, 3) dem Heinrich Emil v. Stryk, 4) dem Eduard Theodor von Stryk, 5) dem Robert Otto von Stryk, 6) der Mathilde Ottilie von Staden, geb. von Stryk, und 7) der Elisabeth Charlotte von Wulf, geb. von Stryk, am 20. Mai 1864 abgeschlossenen und am 15. Juli 1864 sub Nr. 68 hofgerichtlich corroborirten Erbtheilungstransacts im Allgemeinen oder einzelne Bestimmungen desselben in Besonderem oder wider die durch diesen Vertrag begründete Besitz- und Eigenthumsübertragung des im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen Gutes Arras sammt Appertinentien und Inventarium an den Heinrich Emil von Stryk, für die Summe von 50,000 Rbln. S., Einwendungen oder Einreden, desgleichen auch — mit Ausnahme der Ingrossare des Gutes Arras, deren Rechte durch dieses Proclam nicht alterirt werden sollen — alle Diejenigen, welche, sei es durch stillschweigende Pfandrechte besicherte oder anderweitige Anforderungen an das Gut Arras oder einzelne Bestandtheile desselben, aus welchem Rechtsgrunde es auch sein möge, erheben zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 17. März 1881, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Einreden und Ansprüchen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Einreden und Ansprüchen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß der oberwähnte Erbtheilungstransact in allen seinen Stücken für rechtskräftig erkannt und das Gut Arras, mit Ausnahme der inzwischen verkauften und hypothekarisch aus dem Bestande dieses Gutes ausgeschiedenen Gesinde Kalna- und Leijes-Schaggat, Kalna- und Leijes-Waggal, Pehrkon, Lukke, Purpakkal, Abbel, Willast, Augsche, Kalna- und Leijes-Solter, Wehwer, Labrenz, Kalna- u. Leijes-Kulkin, Jaun- und Wez-Silli, Rappe, Lutz, Otti, Behrse, Kalna- und Leijes-Urge und Wannag, im Uebrigen aber mit allen Appertinentien und Inventarium frei von allen und Jeden durch stillschweigende Pfandrechte besicherte oder anderweitige Forderungen und Belastungen, soweit dieselben in diesem Proclam nicht ausdrücklich gewahrt worden, oder sich nicht als onera publica qualificiren, dem Heinrich Emil von Stryk zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.
Riga-Schloß, den 31. Januar 1880.

Nr. 645. 3

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen hiesigen Kaufmanns und Aeltesten der großen Gilde Wilhelm Feldt irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 7. August 1880, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen nicht weiter gehört noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 95. 3
Riga-Rathhaus, den 7. Februar 1880.

Demnach von der 2. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen des Herrn Advocaten Christian Bornhaupt, Namens des Bäckermeisters Carl Keck, ein Proclam zur Mortificirung der nachbenannten, sich auf dem, dem Impetranten am 4. Juni 1871 zum erb- und eigenthümlichen Besitz öffentlich aufgetragenen, im 1. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 417 an der Neustraße belegenen Immobil annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen durch Zahlung erloschenen Capitalforderung, deren Originaldocument Impetrant seiner Angabe zufolge vernichtet, nämlich am 24. März 1872 für die Frau Catharina Backer, geb. Rose, 2000 Rbl. S. nachgegeben

worden, als werden Alle und Jede, welche gegen die Mortification jenes Forderungsdocumentes aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen zu erheben haben sollten, hierdurch angewiesen, sich spätestens binnen sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 10. Juli 1880 bei diesem Landvogteigerichte in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist, Niemand weiter werde gehört, das erwähnte Forderungsdocument aber für mortificirt erachtet und die Delation des in Rede stehenden Capitals ohne Weiteres werde nachgegeben werden. Nr. 36. 2

So geschehen Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, am 10. Januar 1880.

Demnach der Herr A. Baron Nolcken zu Moisekatz hierselbst angezeigt, daß ihm die nachstehend bezeichneten Obligationen abhanden gekommen sind und er um Ausreichung neuer Forderungs-Documente gebeten, als hat dieses Kreisgericht Alle und Jeden, welche aus den hier aufgeführten Obligationen an den Aussteller resp. die Gesinde Forderungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte zu melden und seine zurechtbeständigen Ansprüche zu documentiren, widrigenfalls dem Herrn A. Baron Nolcken, nach widerspruchslos abgelaufener Proclamfrist, neue Forderungs-Documente ausgestellt, die angeblich abhanden gekommenen aber mortificirt und für null und nichtig erachtet werden sollen, wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten haben wird.

Die in Rede stehenden Obligationen originiren:

a. aus dem Tode-Gesinde 1. Obligation, groß 300 Rbl., zahlbar 23. April 1868;
b. aus dem Hindo-Gesinde 1. Obligation, groß 300 Rbl., zahlbar 23. April 1868;
c. aus dem Lodja-Gesinde 1. Obligation, groß 400 Rbl., zahlbar 23. April 1868;
d. aus dem Püwwe-Gesinde 1. Obligation, groß 200 Rbl., zahlbar 23. April 1868;
e. aus dem Wesso-Gesinde 1. Obligation, groß 250 Rbl., zahlbar 23. April 1868;
f. aus dem Kosa-Gesinde 1. Obligation, groß 300 Rbl., zahlbar 23. April 1868;
g. aus dem Jullako-Gesinde 1. Obligation, groß 300 Rbl., zahlbar 23. April 1868;
h. aus dem Kangro-Gesinde 1. Obligation, groß 300 Rbl., zahlbar 23. April 1868;
i. aus dem Seppa-Gesinde 1. Obligation, groß 300 Rbl., zahlbar 23. April 1868;
k. aus dem Arna-Gesinde 1. Obligation, groß 300 Rbl., zahlbar 23. April 1868;
l. aus dem Silgo-Gesinde 1. Obligation, groß 300 Rbl., zahlbar 23. April 1868.

Dorpat-Kreisgericht, am 28. Januar 1880.
Nr. 66. 2

Demnach die zum Besten des Herrn Johann Friedrich von Schröder d. d. 29. April 1865 vom Käufer des Schloß-Pürkelnschen Jaunsemneek-Gesindes — Jahn Schmitt ausgestellte, auf das genannte, im Wolmarschen Kreise und Allendorffschen Kirchspiele belegene, zum Bauerlande des Gutes Schloß-Pürkeln gehörige Gesinde Jaunsemneek am 27. Mai 1868 ingrossirte Obligation, groß 4076 Rbl., abhanden gekommen ist, als werden von Einem Kaiserlichen Riga-Wolmarschen Kreisgericht, auf Antrag des Herrn Johann Friedrich von Schröder, alle Diejenigen, welche an die qu. Obligation etwaige Rechte und Ansprüche formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche ihre vermeintlichen Ansprüche an die in Rede stehende Obligation, innerhalb der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen a dato publicationis, das ist bis zum 14. März 1881, bei diesem Kreisgericht anzumelden und geltend zu machen, widrigenfalls dieselben mit solchen Ansprüchen präcludirt werden sollen, die abhanden gekommene Obligation amortisirt und dem Herrn Johann Friedrich von Schröder an Stelle der abhanden gekommenen Obligation ein neues Duplikat derselben ausgereicht werden wird.

Wolmar, den 29. Januar 1880. Nr. 77. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Peter Seeding, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele unter dem Gute Weißenstein belegenen Wez-Leies-Bitte-Grundstücks hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück, mit allen Gebäuden und Appertinentien, dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

2 Thlr. $62^{109}/_{112}$ Gr. von dem Wez-Leies-Bitte-Gesinde auf den Mahrz Seeding, für den Preis von 300 Rbl. S. Nr. 26. 3

Wenden, den 4. Februar 1880.

Von Einem Edlen Lemsalschen Rathe werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des hier verstorbenen Fräuleins Wendeline Schmidt und des testamentarisch in ihren Besitz übergegangenen Nachlasses ihrer verstorbenen Brüder Carl und Alexander Schmidt irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder denselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, d. i. spätestens den 31. Juli 1880, sub poena praeclusi bei diesem Rathe persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte geltend und ausführig zu machen, resp. anzumelden und zu liquidiren, widrigenfalls dieselben nach Exspirirung des termini praefixi mit ihren Anforderungen nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 167. 1

Lemsal-Rathhaus, den 31. Januar 1880.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird in Grundlage der Art. 2447, 2448 und 2451 des Theiles III vom Provinzial-Rechte der Ostsee-Gouvernements hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei demselben versiegelt eingeliefert Testament der verstorbenen hiesigen Hausbesitzerin, Töpfermeisterswittwe Marie Johannson, geb. Wernberg, sowie ein offen eingeliefertes von der letzteren unterzeichnetes und das vorerwähnte Testament ergänzendes Verzeichniß verschiedener Vermächtnisse am 21. Februar d. J. Vormittags zur gewöhnlichen Sessionszeit verlesen werden sollen und haben Diejenigen, welche wider diese letztwilligen Verfügungen protestiren und ihre Rechte als Erben oder ihre Anforderungen als Gläubiger der Verstorbenen an deren Nachlaß geltend machen wollen, ihre Protestationen oder Ansprüche in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato der Verlesung sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte hierselbst anzubringen und gehörig auszuführen, sowie denn auch alle etwaigen Schuldner der Verstorbenen hiermit gehalten sein sollen, binnen derselben Frist sich bei dieser Behörde zu melden und ihre Schuldposten zu berichtigen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterlassungsfalle als solche, welche wissentlich fremdes Gut verheimlicht und unterschlagen, angesehen und dafür der gesetzlichen Beahndung unterworfen sein sollen. Nr. 113. 2

Fellin-Rathhaus, den 28. Januar 1880.

Demnach über das Vermögen des insolventen Kabbalschen Käspre-Gesindespächters Peter Leppik der Concurs eröffnet worden, als werden von dem im Pillistferschen Kirchspiele belegenen Kabbalschen Gemeindegerichte Alle und Jede, welche an den Schuldner Ansprüche oder Forderungen haben sollten, hiemit aufgefordert, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten hujus proclamatis, also spätestens am 30. April a. c. sub poena praeclusi hierselbst zu verlautbaren und in Erweis zu stellen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem Peter Leppik verschuldet sein sollten, oder ihm gehörige Effecten in Händen haben, hierdurch angewiesen, binnen gleicher Frist sich zur Liquidation der Schulden hier zu melden und die Sachen einzuliefern, widrigenfalls mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 62. 3

Kabbal-Gemeindegericht, den 30. Januar 1880.

Kad scheienes Suhkundscha mahjas gruntneeks Jahn Suhkundf apakfch kuratoru waldischanas ir likts, kurcem weenigi no scha laika wisas darischanas wina mantas buhfchanâ peekriht, tad teek tas no schihs walsts-teesas zaur scho sinams darihts, lai neweens ar Jahn Suhkundsi bef wina kuratoru sinas nekahdâs darischanâs ne elaischahs, jo wisas tahdas tiks no apakschrakstitas deenas skaitoht, par gluschi negeldigahm eeskatitas.

Waltenbergu walsts-teesâ, 4. Februar 1880.
Nr. 68. 3

Kad tas scheienes muischas pusgraudneeks Indrik Luhfs ir parahdu dehl konkursi kritis un wina manta us akziona pahrdota, tad teek wina parahdu deweji un tee kas winam ko parahdâ buhtu, usaizinati, trijn mehneschu laikâ, t. i. lihdf 2. Mai f. g., pee schahs teesas peeteiktees; pehz pagahjuscha termina tiks pehz likumeem darihts.

Druwenas pagasta teesâ, taî 2. Februar 1880.
Nr. 49. 3

Wezz-Annes pagasta teesa darra ar scho sinnamu, kâ scheienes Gribbaschmahju saimneeks Reins Ehrst konkursi krittis. Pagasta teesa tapehz usaizina eeksch 3 mehneschu laika, t. i. lihdf 22. April 1880. g., winna parrada dewejus un nehmejus sche peeteiktees, jo pehz tam ar winnem pehz likkuma tiks darrihts, parradu praffitaji tiks atraiditi, bet parradu nehmeji un mantu flehpeji sohditi. Nr. 21. 1

Wezz-Annes pag.-teesâ, 22. Januar 1880.

Kad tas scheienes Kaulin mahjas gruntneeks Jahn Amerik miris, tad tohp zaur scho sludinajumu wisi tee kam pee ta Jahn Amerik atstahtas mantibas kahda prasischana buhtu, kâ ari wisi tee kas tam nelaiķim parahdâ palikuschi, usaizinati, treju mehneschu laikâ, t. i. lihdf 1. Mai f. g., ar sawahm prasischanahm un atlihdsinaschanahm pee schahs pagasta teesas peeteiktees, jo wehlaki neweens wairs netiks peenemts jeb klausihts, bet ar parahdu flehpejeem likumischkigi isdarihs.

Rujen-Ternejas pag.-teesâ, 1. Februar 1880.
Nr. 12. 1

Торги. Torge.

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ взять въ содержаніе, на одинъ годъ или на три года, считая съ 1. Мая 1880 года, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, право на взиманіе шоссейнаго сбора по всему пролегающему чрезъ Курляндскую губернію участку Риго-Тауроггенскаго шоссе, а именно отъ границы Лифляндской губерніи чрезъ Митаву до границы Ковенской губерніи, прибыть въ присутствіе сей Палаты къ назначеннымъ для сего на 3. число Марта 1880 года торгу и на 6. число Марта переторжкѣ, въ полдень, т. е. въ 12 часовъ, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Палату, при просьбахъ, виды о своемъ званіи и требуемые залоги на третью часть предлагаемой высшей оброчной суммы, наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій; или же подать, или прислать въ Курляндскую Казенную Палату, но отнюдь не позже 12 часовъ полудня въ день торга, т. е. 3. Марта 1880 года, запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. т. X. ч. I. изд. 1857 года. Причемъ объявляется, что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы, и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ.

Митава, 5. Февраля 1880 года.
№ 1169. 3

Der Kurländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen, die Berechtigung zur Erhebung der Chausséesteuer von den Reisenden auf der ganzen, durch das Kurländische Gouvernement von der Grenze des Livländischen bis zur Grenze des Kownoschen Gouvernements über Mitau führenden Strecke der Riga-Tauroggenschen Chaussée auf ein Jahr oder auf drei Jahre, gerechnet vom 1. Mai 1880 ab, zu übernehmen, sich zu dem dieserhalb auf den 3. März 1880 anberaumten Torgtermine und dem auf den 6 März festgesetzten Peretorgtermine,

Mittags i. e. um 12 Uhr, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen auf den dritten Theil der Meistbotpacht-Summe in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren, oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 12 Uhr Mittags, am Tage des Torges, d. i. den 3. März 1880, unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Kurländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden.

Mitau, den 5. Februar 1880. Nr. 1169. 3

Виленское Окружное Артиллерійское Управленіе приглашаетъ желающихъ къ торгамъ, имѣющимъ производиться въ нижеуказанныя числа и въ ниже поименованныхъ пунктахъ на поставку разныхъ предметовъ и матеріаловъ въ годовую потребность на 1880 годъ.

Время производства торговъ.	Учрежденія, при которыхъ торги будутъ производиться.	Стоимость по смѣтнымъ цѣнамъ всего требующаго въ поставку.
1880 года.		
27. Февраля.	Въ кр. Динабургѣ при Управленіи крѣпостной артиллеріи.	20,669 руб. $84^1/_2$ коп.
3. Марта.	Въ кр. Динаминдѣ при Управленіи крѣпостной артиллеріи.	13,654 руб. $63^3/_4$ коп.
10. Марта.	Въ кр. Бобруйскѣ при Управленіи крѣпостной артиллеріи.	14,858 руб. $45^1/_4$ коп.
20. Февраля.	Въ кр. Динабургѣ при Управленіи окружнаго артиллерійскаго склада.	30,005 руб. $90^1/_4$ коп.

Всѣ эти торги будутъ произведены изустные, съ допущеніемъ присылки по почтѣ или подачи лично объявленій въ запечатанныхъ конвертахъ.

Къ торгамъ будутъ допущены всѣ лица, имѣющія по закону право на вступленіе въ договоры съ казною и съ соблюденіемъ всѣхъ правилъ, установленныхъ для заготовленій по военному вѣдомству. Желающіе торговаться должны подать письменное о томъ заявленіе, съ приложеніемъ видовъ о званіи, торговаго свидѣтельства и надлежащаго въ 20% стоимости подрядной суммы залога, который долженъ быть представленъ въ назначенное для торга мѣсто.

Предметы будутъ раздѣлены на разряды и торговаться предложено будетъ отдѣльно на каждый предметъ разряда, заявленіе цѣнъ па часть предметовъ разряда, а также оптовыхъ цѣнъ какъ на разряды, такъ и на полное заготовленіе предметовъ допускаемо не будетъ, утвержденіе же торга будетъ производиться за тѣми лицами, которыхъ цѣны, въ сложности на разрядъ окажутся дешевѣйшія.

Объявленія къ торгу должны быть написаны и поданы или доставлены во всемъ согласно положеній, объявленныхъ при приказѣ по военному вѣдомству 1875 года за № 123.

Пріемъ объявленій начнется въ день торга въ 10 часовъ и будетъ продолжаться до 12 часовъ дня.

Подробныя кондиціи, къ торгу, вѣдомость, описаніе матеріаловъ требующихся въ поставку можно разсматривать въ Управленіяхъ названныхъ частей, а также и въ Виленскомъ Окружномъ Артиллерійскомъ Управленіи, ежедневно отъ 10 до 3 часовъ дня, кромѣ воскресеныхъ и праздничныхъ дней.

Объявленія написанныя не согласно указанныхъ положеніемъ и настоящимъ вызовомъ, а также поданные послѣ 12 часовъ дня торга будутъ оставлены безъ послѣдствій.

№ 1710. 3

Extract

aus dem Protocoll des kurländischen Oberhofgerichts in Sachen, betreffend die Nachgabe der Subhastation der Groß-Dselden'schen Güter.

Actum den 24. Januar 1880.

Es wurde beschieden wie folgt:

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c., wird von dem Kurländischen Oberhofgerichte auf desfallsiges, behufs der Exdivision per mandatarium gestelltes Ansuchen der gehörig legitimirten Erben des weiland königlich-preußischen Kammerherrn, Baron Alexander von Simolin hiermit dahin beschieden: daß die in der Hasenpothschen Oberhauptmannschaft von Kurland belegenen, jenen Erben gehörigen Groß-Dseldenschen Güter beim Oberhofgerichte zum öffentlichen und meistbietlichen Verkauf gestellt, termini licitationis auf den 26., 27. und 28. März d. J. anberaumt, und Solches hiermit den Licitationsaspiranten mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht sein soll, daß die Verkaufsbedingungen sowohl in der diesgerichtlichen Kanzellei als auch bei dem Mandatar der verkäuferischen Erben, Oberhofgerichts-Advocat J. v. Grot in Mitau, zur Einsicht stehen, bei Letzterem auch die betreffenden Charten und Meßregister sich befinden werden. 2

V. R. W.

Лѣсничій 2. Дерптскаго лѣсничества доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что назначенные на продажу два участка земли Кавелехтской дачи вмѣстѣ съ находящимися на нихъ деревьями будутъ проданы съ публичныхъ торговъ, которые состояться будутъ въ Кавелехтскомъ волостномъ Правленіи 10. Марта съ переторжкою 13. Марта 1880 года.

Подробныя условія продажи можно получить у вышеозначеннаго лѣсничаго.

№ 40. 3

Der Forstmeister des 2. Dörptschen Forstdistricts bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zum Verkaufe von 2 Landparcellen des Kawelechtschen Forstes, zusammen mit den darauf stehenden Bäumen, der öffentliche Torg am 10. März und der Peretorg am 13. März 1880 in der Kawelechtschen Gemeinde-Verwaltung stattfinden wird.

Die ausführlichen Bedingungen des Verkaufes können beim obenbezeichneten Forstmeister ersehen werden. Nr. 40. 3

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Einladung.

Die Herren Mitglieder des Börsen-Vereins werden hierdurch vom Rigaschen Börsen-Comité aufgefordert

Freitag, den 15. Februar 1880, Vormittags 11 Uhr, im oberen Börsensaale

sich einzufinden.

Tagesordnung:

1) Der Finanzbericht des Börsen-Comité pro 1879 und die Wahl der Revidenten desselben;
2) Budget des Börsen-Comité pro 1880;
3) Bewilligung einer Subvention für die Makler-Wittwen- und Waisenstiftung.

Der Börsen-Comité macht hierbei zugleich darauf aufmerksam, daß nach § 7 des Allerhöchst bestätigten Statuts der Rigaer Börse sämmtliche Börsen-Vereinsglieder den General-Versammlungen des Vereins beizuwohnen haben, mithin auch alle zum Börsen-Verein gehörigen Glieder eines Handlungshauses zu den General-Versammlungen zu erscheinen verpflichtet sind, oder der statutenmäßigen Pön unterliegen, falls sie ohne triftige Gründe ausbleiben.

Riga, den 8. Februar 1880. **Der Rigaer Börsen-Comité.**

Rigaer Stadt-Disconto-Bank.

Vom 7. d. Mts. ab gelten folgende Zinsätze:

für Dahrlehen gegen Obligationen	8	pCt.	pro anno,
» » » Waaren	$7^1/_2$	»	» »
» » » Werthpapiere	$7^1/_2$	»	» »
» » » » Ruf	7	»	» »
» Wechsel	$6^1/_2$—8	»	» »

Riga, den 6. Februar 1880.

Die Direction.

Vom Rigaschen Börsen-Comité wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei der am 4. Februar d. J. stattgehabten Ausloosung der

Obligationen

der **3. Hafenbau-Particular-Anleihe** folgende Nummern gezogen worden sind:

NNr. 14, 28, 68, 82, 145, 172, 233, 236, 249, 254, 274, 279, 286, 309, 315, 343, 390, 430, 441, 455, 466, 511, 530.

Die Inhaber der ausgeloosten Obligationen werden hierdurch aufgefordert, diese Obligationen nebst dazu gehörigen Zinsbogen am 1. Juni 1880 zur Liquidation, sowohl des Capitals als der abgelaufenen Zinsen, dem Börsen Comité zu präsentiren. Nach diesem Termin findet keine weitere Zinsen-Vergütung statt und unterliegen Obligationen und Zins-Coupons, welche innerhalb zehn Jahren nicht zur Bezahlung vorgestellt worden, der Annullirung auf Grundlage der allgemeinen Gesetze über Verjährung. Nr. 648.

Riga, den 4. Februar 1880.

Der Rigaer Börsen-Comité.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei der Rigaschen Steuerverwaltung abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des Kownoschen Edelmanns Alphons Kajetan Franzkewitsch, d. d. 11. Februar 1878 Nr 582, giltig bis zum 13. Februar 1879.

Das Paßbüreaubillet des Kownoschen Edelmanns Bruno Patzewitsch, d. d. 4. August 1879 Nr. 3984, giltig bis zum 4. August 1880.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 11. Февраля 1880 года.